

fordert, als sie einen akademischen Grad zu erlangen beabsichtigen, oder eine andere b) Medicin- und Chirurgie. Wissenschaft, als die der Medicin und Chirurgie, erlernen wollen.

## §. 4.

Zu Beurkundung der erforderlichen Reife und Tüchtigkeit sollen auf den öffentlichen b) Abgangs- gelehrten Schulen, am Schlusse jeden halben Jahres, und längstens vierzehn Tage vor Ostern prüfungen. und vierzehn Tage vor Michaelis, insoweit Schüler vorhanden sind, welche die Universität beziehen wollen, besondere, nach den §. 7 enthaltenen Vorschriften vorzunehmende, P. üfungen der zur Universität abgehenden jungen Leute gehalten werden.

## §. 5.

Dieser Prüfung haben sich sowohl Diejenigen, welche auf einer der inländischen öffentlichen gelehrten Schulen Unterricht erhalten haben, als auch Diejenigen zu unterwerfen, Wer sich dieser Prüfung zu unterwerfen hat? welche sich in einer andern Unterrichtsanstalt, oder durch Privatunterricht, oder auch auf einem auswärtigen Gymnasium zur Universität vorbereitet haben.

## §. 6.

Diejenigen, welche innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung zur Prüfung auf Wo diese Prüfung Statt finden sollen? inländischen gelehrten Schulen unterrichtet worden sind, können auf keiner andern, als auf derselben inländischen Schule, auf welcher sie zuletzt Unterricht genossen, zu der gedachten Prüfung und zu den, in deren Verfolg, auszustellenden Zeugnissen der Reife gelangen. Demen aber, die innerhalb des letzten Jahres auf keiner inländischen gelehrten Schule sich befunden haben, steht die Wahl frei, auf welcher öffentlichen gelehrten Schule hiesiger Lande sie sich der Prüfung unterwerfen wollen. Sie haben aber bei dem Rector der Schule, wo sie geprüft zu werden begehren, nachzuweisen, wo sie während des letztvergangenen Jahres Unterricht genossen haben.

## §. 7.

Die Prüfungen der zur Universität Abgehenden bestehen zuvörderst in Ausarbeitung Wie die Abgangsprüfungen einzurichten? und Vorlegung schriftlicher Deutscher und lateinischer Aufsätze. Die hiernächst mit ihnen anzustellende mündliche Prüfung soll sich theils über die alten Sprachen, bei den dem theologischen Studium sich Widmenden insbesondere zugleich über die Hebräische, theils über die sogenannten Realwissenschaften erstrecken, namentlich auf Geschichte, Geographie, Mathematick, Philosophie und Physik, soweit diese Wissenschaften für den Schulunterricht geeignet sind.

## §. 8.

Gedachte Prüfungen geschehen, ohne Unterschied der §. 5 und 6 bemerkten verschiede- Won man sie bezeichnen? nen Fälle, unter Aufsicht der geistlichen und weltlichen Schulinspectoren, die mündliche